

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 116/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

Chaim D. [REDACTED],

[REDACTED], Israel, Hildesheimerstr. 10,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED], Karmel-Platz-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn,
Henkel und Portmann
am 3. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 20. Januar 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger hat im Verwaltungsverfahren das Attest
eines behandelnden Arztes vorgelegt (Bl. 30 KA), um den
Zusammenhang von Nervosität, Zerstreuung, Vergesslich-
keit und Schlaflosigkeit mit den Belastungen der Verfol-
gung wahrscheinlich zu machen. Er hat sich im Berufungs-
verfahren (Schriftsatz vom 11. Februar 1966 - Bl. 37 GA)
auf dieses Attest aber auch berufen, um seine Verantwor-
tlichkeit für eine oben unrichtige Darstellung im Sinne
des § 7 Abs. 1 ZPO in Frage zu stellen. Der Berufungs-

- 3 -

richter hat den Antrag des Klägers auf Einholung eines Gutachtens über seine Verantwortlichkeit (BU S. 4) als Antrag auf Begutachtung etwaiger Gedächtnisstörungen angesetzt (BU S. 8). Er hat Beweis über Gedächtnisstörungen beim Kläger nicht erhoben, weil der Kläger bei Erlangung und bei Verlage der eidgenössischen Versicherung Hillerowicz g e w u ß t habe, daß sie inhaltlich falsch war.

Die Beschwerde hält eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber für erforderlich, daß die Ermittlungspflicht (§ 176 BEG) "regelmäßig" dann verletzt wird, wenn "durch Verlage von Attesten oder dergleichen" Bedenken gegen die "Zurechnungsfähigkeit des Antragstellers nach § 51 StGB" geltend gemacht werden.

Diese Rechtsfrage stellt der Fall nicht. Denn der Tatrichter hat das vorgelegte Attest nicht unter dem Gesichtspunkt ausgewertet, daß es die Verantwortlichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG in Frage stellen könne. Ob darin ein konkreter Mangel der Nicht-Erschöpfung des Inhalts der Verhandlungen liegt (§ 286 ZPO) oder eine Verletzung der Ermittlungspflicht der Entschädigungsorgane (§ 176 Abs. 1 BEG), kann nicht erörtert werden. Denn Verfahrensmängel, die nicht auf einer bestimmten und fehlerhaften Auslegung von Verfahrensvorschriften beruhen, sondern auf der Nichterwägung bestimmter tatsächlicher Umstände, rechtfertigen keine Zulassung der Revision (BGH RnV 1967, 201 Nr. 33; 378 Nr. 27).

Der Tatrichter hatte von seinem Standpunkt aus nur zu prüfen, ob das Attest, dessen Nichtbeachtung die Beschwerde rügt, Anlaß bot, durch einen ärztlichen Gutach-



17

- 4 -

ter zu klären, inwieweit Gedächtnisschwächen des Klägers der Feststellung entgegenstehen, daß er gewußt habe, der Zeuge versichere die Unwahrheit. Ob ein Attest über Nervosität, Zerstreuung, Vergesslichkeit und Schlaflosigkeit Ermittlungen in dieser Richtung erforderlich macht, ist eine Frage der tatsächlichen Umstände, keine Rechtsfrage.

Im Übrigen würde dasselbe für die Frage gelten, ob ein Attest angesichts seines Inhalts Bedenken gegen die Verantwortlichkeit des Antragstellers im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG begründet und ob deswegen weitere Ermittlungen über die Verantwortlichkeit geboten sind.

Wüstenberg

von der Mühl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)